

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2017 für den Lüdenscheider Wochenmarkt

Die Stadt Lüdenscheid erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt von den Wochenmarkthändlern Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren sollen nach § 6 Abs. 1 KAG so berechnet werden, dass die für die Durchführung des Wochenmarktes entstehenden Kosten gedeckt werden. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen.

I. Ausgaben

1. Personalkosten

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Wochenmarkt werden auf Grundlage einer prozentualen Vorgabe im Produkt 150 010 040 ausgewiesen. Die Personalkosten für 2017 werden mit 33.594,32 € kalkuliert.

2. Sondernutzungsgebühren

Bis 2008 wurden für die anteilige Nutzung des Rathausplatzes durch den Wochenmarkt kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berechnet und in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung wurden diese Abschreibungen und Zinsen als Aufwendungen geltend gemacht. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Ansatz von kalkulatorischen Kosten betreffend der Flächen des Rathausplatzes nicht mehr zulässig, da diese nicht dem Betriebsvermögen des Wochenmarktes zugerechnet werden können, sondern Hoheitsvermögen darstellen. Bei einer ansonsten kostendeckenden Gebühr ergäbe sich damit ein jährlicher Gewinn in Höhe der kalkulatorischen Kosten, der steuerpflichtig ist.

Nach neuester Rechtsprechung des BFH wird dagegen der Ansatz einer Miete bzw. eines Sondernutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme eines Platzes als zulässig erachtet. Daher wurde in den vergangenen Jahren von FD 60 (Bauservice) eine Sondernutzungsgebühr nach dem Gebührentarif Nr.13.2 der Sondernutzungssatzung für die anteilige Nutzung des Rathausplatzes durch den Wochenmarkt festgesetzt. Berechnungsgrundlage war die tatsächlich belegte Fläche.

Die Sondernutzungssatzung ist vom FD 60 2013 überarbeitet worden. Unter anderem sind

pauschalierte Gebührensätze für besondere Veranstaltungen auf der Fläche des Rathausplatzes mit 500,00 € je Tag neu eingefügt worden. Danach wären für den Lüdenscheider Wochenmarkt Gebühren in Höhe von 52.000,00 € (104 Markttage x 500,00 €) im Jahr zu berechnen. Nach der Begründung zur Satzungsänderung soll eine günstigere "spitze" m²-Berechnung nur erfolgen, wenn nachweislich eine geringere Fläche genutzt wird. Der Lüdenscheider Wochenmarkt nutzt den Rathausplatz in seiner gesamten zur Verfügung gestellten Fläche aus. Aus diesem Grunde liegt kein Ausnahmetatbestand vor.

Es liegen aber Gründe für eine "teilweise Gebührenbefreiung" nach § 17 Absatz 1 b) der Sondernutzungssatzung vor. Der Lüdenscheider Wochenmarkt ist eine kostenrechnende Einrichtung der Stadt Lüdenscheid. Aufgrund seiner Bedeutung für das Stadtmarketing besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzung der Platzfläche für die Durchführung des Marktes. Deshalb können die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolges um die Hälfte reduziert werden. Damit liegt ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich der jeweiligen Interessen vor.

Es wird daher eine pauschale Jahresgebühr in Höhe von 26.000,00 € erhoben.

3. Bewirtschaftungskosten:

Diese Position umfasst hauptsächlich die vom STL durchgeführte Marktreinigung. Zum Auftragsumfang zählen die Trockenreinigung der Marktfläche sowie die Säuberung der angrenzenden Grünanlagen und die Leerung der Abfallbehälter.

Zum Leistungsumfang gehört auch das Entfernen von Schnee und Eis auf dem Marktgelände sowie eine Grundreinigung der verlegten Granitplatten auf der Marktfläche.

Die Entsorgung von Verpackungsmüll obliegt den Markthändlern selbst und ist von den meisten Händlern privatrechtlich auf den STL übertragen worden.

Die Gesamtkosten für die Marktreinigung wurden durch den STL für 2016 auf 90.843,75 € festgesetzt.

Den Markthändlern steht die Toilettenanlage im Telekomgebäude zur Verfügung. An den Markttagen erfolgt daher eine zusätzliche Reinigung dieser Toiletten. Die Reinigungskosten werden für 2017 mit 4.795,19 € kalkuliert.

Seit dem 01.04.07 gibt es nur noch eine Wasserzapfstelle für die Wochenmarkthändler, die mit einem Wasserzähler ausgestattet war. Da derzeit und bereits seit 2014 kein Händler mehr diese in Anspruch nahm, wird das Standrohr im Dezember 2016 zurückgegeben und die Kosten werden eingespart.

4. Versicherungen:

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, der Unfallkasse NRW und die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Beiträge werden für 2017 voraussichtlich 189,37 € betragen.

5. Büro- und Geschäftsaufwand:

Die Kosten für die Leistungsverrechnung Geschäftsaufwendungen sowie Telekommunikation und Kopierdienst werden nach festgelegten Schlüsseln im Verhältnis zu den Personalkosten auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Ab dem 01.01.2012 sind die Kosten für Telekommunikation und Kopierdienste in der ab 01.01.2012 neuen Leistungsverrechnung Orga und IT enthalten.

Für 2017 werden gem. Haushaltsansatz 2017 im Teilergebnisplan für den Wochenmarkt Geschäftsaufwendungen in Höhe von 786,00 € und für die Leistungsverrechnung Orga und IT 1.248,00 € kalkuliert.

6. Interne Leistungsverrechnung

Die Kosten für die Leistungsverrechnung der Querschnittsämter und ZGW werden nach festgelegten Schlüsseln im Verhältnis zu den Personalkosten auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Für die Leistungsverrechnung Querschnittsämter werden gem. Haushaltsansatz 2017 im Teilergebnisplan für den Wochenmarkt 10.571,00 € kalkuliert.

Für die Leistungsverrechnung ZGW - Miete wird gem. der Prognose von ZGW in Höhe von 2.976,00 € kalkuliert.

7. Berechnung der Umsatzsteuern

Seit dem 01.01.2009 werden für die Wochenmarktgebühren keine Umsatzsteuern mehr erhoben, da es sich nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bei der Überlassung von Standplätzen einschließlich der Nebenleistungen wie der Lieferung von Strom und Wasser um eine einheitlich steuerfreie Vermietungsleistung handelt.

II. Marktstandsfläche:

Die für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Fläche beträgt abzüglich der Rettungswege 4.033 m².

Den Dauerbeschickern, die sowohl mittwochs als auch samstags den Wochenmarkt beliefern, werden bei der Berechnung der Benutzungsgebühren für Urlaub, Krankheit und witterungsbedingten Ausfall 4 Wochen im Jahr, das sind 8 Markttage, gutgeschrieben, für die keine Gebühren zu zahlen sind.

Marktbeschicker, die über das ganze Jahr wöchentlich nur einen Tag auf dem Wochenmarkt stehen, erhalten ebenfalls eine Vergünstigung von 4 Wochen, das entspricht bei diesem Händlerkreis 4 Tagen.

Die kalkulierte Gesamtlänge von 45.029 Standmetern berücksichtigt diese Vergünstigungen.

Des Weiteren sind bei der Berechnung der Jahresmeterzahl die Tageszahler zu berücksichtigen. 2016 werden voraussichtlich 3.910 Standmeter an Tageszahler vergeben. Dieses Ergebnis wird als Kalkulationsgrundlage für 2017 übernommen, so dass für die Kalkulation 2017 folglich eine Jahresmeterzahl von insgesamt 49.029 m (45.119 + 3.910) zu berücksichtigen ist.

Die Nachfrage nach Möglichkeiten zum Verkauf auf dem Wochenmarkt ist derzeit relativ hoch. Die Standmeterzahl könnte erhöht werden, indem jedem Interessenten die Erlaubnis

erteilt würde. Aus Rücksicht auf das vorhandene Angebot und die Erhaltung eines gehobenen Produkt- und Erscheinungsniveaus werden neue Marktbesicker nur selektiv angenommen. Dies geschieht mit dem übergeordneten Ziel des nachhaltigen, langfristigen Erhalts des Wochenmarktes in Lüdenscheid. Daher erfolgt in der Kalkulation keine Annahme von steigenden Standmetern.

III. Gebührenberechnung:

Zurzeit beträgt die Marktgebühr nach der geltenden Gebührensatzung für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Händlern zugewandten Standplatzes 3,56 € je Markttag.

Die Mindestgebühr beträgt 12,50 € und wird entsprechend der Steigerung der Preise für die Einzelmeter (4,21 %) auf abgerundete 13,00 € erhöht.

Die Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2017 ergibt einen durch Gebühren zu deckenden Betrag in Höhe von 181.936,96 €, der durch die voraussichtlichen Jahresmeter zu dividieren ist.

Danach ist für eine 100 %ige Kostendeckung eine Gebührenerhöhung um 0,15 € nötig und die Gebühr ist von 3,56 € auf 3,71 € je laufenden Meter Marktstandsfläche zu erhöhen.